

Satzung
zur Auflösung des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund
und
zur Aufhebung der Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb
„Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ vom 31.01.2002

Beschluss-Nr. 2021-__-__ vom __.__.2021

Auf der Grundlage der §§ 5, 22, 64 und 68 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 2 Abs. 5 und 6 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) i. d. F. vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017, S. 206, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom __.__.2021 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa folgende Satzung erlassen:

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgelöst.

§ 2 Aufhebung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ in der Fassung vom 31. Januar 2002, in Kraft getreten einen Tag nach deren Bekanntmachung vom 26.03.2002, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- bzw. Auflösungsbilanz und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung stellt zum 31. Dezember 2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht gem. § 32 EigVO M-V auf. Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- bzw. Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund gem. § 39 Absatz 2 EigVO M-V erfolgt letztmalig durch die BTR SUMUS GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (3) Nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses (entspricht der Schluss- bzw. Auflösungsbilanz) entscheidet die Bürgerschaft über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung.
- (4) Der Betriebsleiter wird mit der Beschlussfassung gem. Absatz 3 abbestellt.

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund werden in die Stadtverwaltung der Hansestadt Stralsund überführt und dort ab dem 1. Januar 2022 wahrgenommen. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 5 Personal

Das Personal des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in den Stellenplan der Hansestadt Stralsund eingegliedert.

§ 6 Übernahme und Nachweis über die Vermögensgegenstände und Schulden

- (1) Das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, etwaige Rechnungsabgrenzungsposten sowie aktive und passive latente Steuern des Eigenbetriebes gemäß der Schluss- bzw. Auflösungsbilanz werden mit Wirkung zum 1. Januar 2022 auf die Hansestadt Stralsund übertragen.
- (2) Rückstellungen sowie etwaige Rechnungsabgrenzungsposten sind wegen der beabsichtigten Auflösung mit Ablauf zum 31.12.2021 im ausreichenden Maß zu bilden.
- (3) Die übernommenen Vermögenswerte und Schulden gem. Absatz 1 werden in der Bilanz- und Anlagenbuchhaltung der Hansestadt Stralsund nachgewiesen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund,

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister